

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

Diese Datenverarbeitungsvereinbarung ("AVV") spiegelt die Zustimmung der wider Vertragsparteien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der [Jotform-Nutzungsbedingungen](#) gelten für seine Starter-, Bronze-, Silber- und Gold-Kunden von Jotform ("Nutzungsbedingungen") oder an unsere Firmenkunden als Teil des Masters Es gilt die Abonnementvereinbarung ("MSA").

Die Dauer dieses AVV orientiert sich an der Dauer des Jotform-Abonnements des Datenverantwortlichen. Hier fehlende Begriffsbestimmungen haben, wie oben bestimmt, dieselbe Bedeutung wie in den Nutzungsbedingungen oder dem MSA.

Zusätzliche Begriffsbestimmungen

“Datenverantwortlicher” bezieht sich auf den Kunden von Jotform, der das Abonnement abgeschlossen hat.

“Datenschutzrecht” bezieht sich auf alle einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und der Privatsphäre unter uneingeschränktem Einschluss der allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), und einschlägiger Gesetze und Verordnungen zur DSGVO und Regeln, Verordnungen sowie rechtsverbindliche Gerichtsentscheidungen, die von den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden eingesetzt und der vom Vereinigten Königreich (“UK”) verabschiedeten allgemeinen Datenschutzverordnung, dem UK Data Protection Act 2018 (und damit einhergehender Verordnungen), den UK Privacy und Electronic Communications Regulations 2003, im Einklang mit einschlägigen nationalen Gesetzen zur Umsetzung in den Mitgliedsstaaten der EU oder wo zutreffend anderen Ländern, so wie sie umgesetzt oder von Zeit zur Zeit überarbeitet, verschärft oder ersetzt werden. Die Begriffsbestimmungen “Verarbeiten”, “Verarbeitung” und “verarbeitet” werden entsprechend ausgelegt.

“Betroffene Person” bezeichnet das Individuum, von dem die personenbezogenen Daten erhoben werden.

“Datenschutzverletzung” bezeichnet Vorkommnisse in der Sicherheit, die zu versehentlichem oder unrechtmäßigen Verlust von Daten, ihrer Zerstörung, ihrer Änderung, ihre unrechtmäßige Offenlegung oder zu Zugriff auf übertragene, gespeicherte oder auf andere Weise verarbeitete personenbezogenen Daten führen.

“DSGVO” bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr.

“Anweisungen” sind die schriftlichen Anweisungen des Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nach Bedarf verarbeitet, um dem Verantwortlichen Zugriff auf und zu gewähren Nutzung der Plattform.

“Personenbezogene Daten” bezeichnet alle Informationen, die einer Person zugeordnet werden können, die unter die Datenschutz-Grundverordnung fallen.

“Plattform” bezeichnet die Jotform Plattform zur Erstellung von Formularen.

“Verarbeitung” bezeichnet jeden Vorgang oder Ablauffolgen, die personenbezogene Daten durchlaufen und beinhaltet das Erfassen, Aufnehmen, Sortieren, Strukturieren, Speichern, sowie die Änderung oder Anpassung, das Abrufen, das Nutzen, das Offenlegen durch Übertragen, die Verbreitung oder sonstige Offenlegung, Anpassung und Zusammenführung, Einschränkung oder das Löschen von personenbezogenen Daten.

“Datenverarbeiter” bezeichnet Jotform Ltd.

“Standardvertragsklauseln” bezieht sich auf den in Anhang 1 anliegenden Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 vom 4. Juni 2021 über die Übertragung von personenbezogenen Daten an Datenverarbeiter in Drittländer, welche nicht über ein ausreichendes Niveau an Datenschutz verfügen, sowie alle geänderten im UK-Anhang beschriebenen Klauseln, die hier als Anhang 2 anliegen, wie sie vom UK im Rahmen des UK GDPR, dem UK Data Protection Act 2018 (und damit einhergehender Regelungen), sowie den UK Privacy and Electronic Communications Regulations 2003 getroffen wurden.

Details der Datenverarbeitung

1. Kategorien von betroffenen Personen: (a) Parteien, die ausgefüllte Formulare, die personenbezogene Daten an den Datenverantwortlichen im Rahmen der Nutzung der Plattform durch den Datenverantwortlichen übertragen haben, und (b) der Datenverantwortliche und Akteure, die im Namen des Datenverantwortlichen agieren, die dem Datenverarbeiter ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Plattform durch den Datenverantwortlichen zur Verfügung stellen.
2. Arten von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten, so wie in Artikel 4 der DSGVO definiert.
3. Gegenstand und Natur der Datenverarbeitung. Der Gegenstand der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Datenverarbeiter ist das Bereitstellen der Plattform an den Datenverantwortlichen, soweit diese die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfordert. Die personenbezogenen Daten können so wie hier vorgegeben verarbeitet werden.
4. Zweck der Verarbeitung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Bereitstellung der Plattform.
5. Dauer der Verarbeitung. Personenbezogene Daten werden so lange verarbeitet, wie ein Abonnement für die Plattform aktiv ist.

Pflichten des Datenverantwortlichen

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Datenverantwortliche allein verantwortlich für die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Datenschutz und Privatsphäre gilt für den Controller, insbesondere in Bezug auf die Offenlegung und die Übertragung personenbezogener Daten an den Datenverarbeiter und die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Datenverantwortliche ist verpflichtet, den Datenverarbeiter ohne schulhaftes Verzögern und in vollem Umfang über alle Fehler oder Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu informieren.

Pflichten des Datenverarbeiters

1. Einhaltung der Anweisungen. Der Datenverantwortliche erkennt an und stimmt zu, dass er für die personenbezogenen Daten verantwortlich ist und Jotform diese als Datenverarbeiter verarbeitet. Der Datenverarbeiter darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Anweisungen und im Rahmen des einschlägigen Rechts erfassen, verarbeiten und nutzen.
2. Sicherheit. Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Abänderung, ungerechtfertigter Offenlegung oder Zugriff, wie in Anhang 2 der Standardvertragsklauseln beschrieben, zu schützen. Solche Maßnahmen beinhalten, beschränken sich allerdings nicht auf:
 - i. Vorkehrungen zur Verhinderung von Zugriffen von unberechtigten Personen auf personenbezogene Daten im Verarbeitungssystem (Physische Zugriffskontrolle)
 - ii. Vorkehrungen zur Verhinderung der Nutzung der Systeme, der zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingesetzt werden, ohne Zugangsberechtigung (Logische Zugriffskontrolle),
 - iii. Das Sicherstellen, dass Personen mit Zugriffsrechten auf das Verarbeitungssystem für personenbezogene Daten nur auf die personenbezogenen Daten Zugriff erhalten, die sie im Rahmen ihrer Zugriffsrechte aufrufen dürfen und dass im Rahmen der Verarbeitung, bei der Nutzung oder nach der Speicherung personenbezogene Daten nicht gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können (Datenzugriffskontrolle)
 - iv. Das Sicherstellen, dass personenbezogene Daten bei der Übertragung, beim Transfer oder beim Speichern auf Speichermedien nicht ohne Genehmigung gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können und dass die Zielunternehmen für alle Übertragungen von personenbezogenen Daten über Datenübertragungseinrichtungen feststehen und verifiziert werden (Datentransferkontrolle)
 - v. Die Einrichtung einer Dokumentation, um zu dokumentieren, ob und durch wen personenbezogene Daten in das Verarbeitungssystem von personenbezogenen Daten eingespeist oder verändert wurden. (Eingabekontrolle)
 - vi. Das Sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Anweisungen verarbeitet werden.
 - vii. Das Sicherstellen, dass personenbezogene Daten vor versehentlichem Untergang oder Zerstörung geschützt sind. (Verfügbarkeitskontrolle)
- Der Datenverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Erfüllung der Einrichtung der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf personenbezogene Daten (einschließlich, wenn zutreffend, die Pflichten des Datenverantwortlichen aus den Artikeln 32 bis 34 der DSGVO), indem er (i) die in Anhang II beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einsetzt, (ii) sich verpflichtet, sich an die Regelungen von Abschnitt 4 dieses AVV (Datenschutzverletzungen) zu halten, und (iii) dem Datenverantwortlichen alle Informationen in Bezug auf die Verarbeitung im Falle einer Datenschutzverletzung zur Verfügung stellt.
3. Vertraulichkeit. Der Datenverarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter, die vom Datenverarbeiter autorisiert wurden, personenbezogene Daten in seinem Namen zu verarbeiten, der Vertraulichkeit in Bezug auf den Umgang und die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen.

4. Datenschutzverletzungen. Der Datenverarbeiter wird den Datenverantwortlichen über Datenschutzverletzungen, die personenbezogene Daten, wie sie im Datenschutzgesetz geregelt sind, betreffen, informieren. Wenn vom Datenverantwortlichen gewünscht, wird der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen zeitnah so unterstützen, dass der Datenverantwortliche die Möglichkeit hat, die Datenschutzverletzung an die betroffenen Personen und, wenn im Rahmen geltenden Rechts vonnöten, ebenfalls die verantwortlichen Behörden darüber zu informieren.

5. Datenabfrage durch betroffene Personen. Der Datenverarbeiter ermöglicht eine angemessene Unterstützung, auch durch passende technische und organisatorische Maßnahmen und entsprechend der Natur der Verarbeitung, um es dem Datenverantwortlichen zu ermöglichen, Anfragen von betroffenen Personen, die ihren Rechtsanspruch im Rahmen eines Datenschutzgesetzes in Bezug auf personenbezogene Daten (darunter Zugriff, Berichtigung, Einschränkung, Löschung oder Übertragbarkeit personenbezogener Daten, wo zutreffend), soweit dies vom Gesetz vorgesehen ist, zu beantworten. Wird eine solche Anfrage direkt an den Datenverarbeiter gestellt, wird der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen umgehend darüber in Kenntnis setzen und die betroffene Person darauf hinweisen, dass sie diese Anfrage an den Datenverantwortlichen zu stellen hat. Der Datenverantwortliche ist allein dafür verantwortlich, auf die Anfragen von betroffenen Personen zu reagieren.

6. Unterauftragsverarbeiter. Der Datenverarbeiter hat das Recht, Google Cloud und/oder Amazon Web Services als Unterauftragsverarbeiter zur Erfüllung seiner Pflichten zur Bereitstellung von Speicher für die Plattform zu nutzen. Sollte der Datenverarbeiter andere Unterauftragsverarbeiter anweisen wollen, wird der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen darüber schriftlich informieren und dem Datenverantwortlichen die Möglichkeit geben, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntmachung der Inanspruchnahme anderer Unterauftragsverarbeiter zu widersprechen. Der Widerspruch muss begründet sein (beispielsweise wenn der Datenverantwortliche beweisen kann, dass die Nutzung des Unterauftragsverarbeiters den Schutz seiner personenbezogenen Daten gefährden würde). Wenn der Datenverarbeiter und der Datenverantwortliche einen Widerspruch nicht lösen können, hat der Datenverantwortliche das Recht, sein Abonnement schriftlich beim Datenverarbeiter zu beenden.

Wenn der Datenverarbeiter Unterauftragsverarbeiter in Anspruch nimmt, stellt der Datenverarbeiter sicher, dass es zwischen ihm und dem Unterauftragsverarbeiter einen Vertrag gibt, der die im AVV für den Datenverarbeiter festgelegten Pflichten des Datenverarbeiters auf diesen überträgt. Falls der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten bezüglich des Datenschutzes nicht nachkommt, trägt der Datenverarbeiter gegenüber dem Datenverantwortlichen die Verantwortung. Der Datenverantwortliche hat das Recht, die Informationen vom Datenverarbeiter einzuholen, die nach bestem Wissen und Gewissen notwendig sind, um sicherzustellen, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gegenüber dem Datenverarbeiter, die Daten im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht zu verarbeiten, nachkommt.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind ebenfalls dann einschlägig, wenn der Datenverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ("EWR"), das von der Europäischen Kommission als Land mit einem unzureichenden Datenschutzniveau für personenbezogene Daten eingestuft wird, in Anspruch nimmt. Wenn der Datenverarbeiter im Rahmen der Durchführung dieses AVVs personenbezogene Daten an einen neuen Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWRs überträgt, ist Jotform verpflichtet, vor einer solchen Übertragung sicherzustellen, dass es einen rechtlichen Rahmen gibt, der dafür sorgt, dass das notwendige Niveau erreicht wird.

7. Datenübertragung.

In die USA: Der Verantwortliche erkennt an und stimmt zu, dass personenbezogene Daten in

sehr seltenen Fällen in die Vereinigten Staaten übertragen werden könnten, auch wenn der Verantwortliche sich möglicherweise dafür entschieden hat, personenbezogene Daten in der EU oder im Vereinigten Königreich zu speichern, wenn der Auftragsverarbeiter eine Anfrage nach den Daten erhalten würde im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren oder einer Strafverfolgungsanfrage und wenn der Auftragsverarbeiter der Ansicht ist, dass er die Daten bereitstellen muss. In solchen Fällen gilt das Datenschutzrahmenwerk (DPF / Privacy Shield) und die Standardvertragsklauseln finden keine Anwendung. Jotform Inc. ist beim DPF [selbstzertifiziert](#).

Außerhalb der USA oder in ein anderes Land ohne Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission: Die Standardvertragsklauseln in Anlage 1 gelten für personenbezogene Daten, die außerhalb des EWR entweder direkt oder per Weiterübermittlung in jedes Land übertragen werden, das nicht von der Europäischen Union anerkannt wird. Die Kommission gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten (wie im Datenschutzgesetz beschrieben), mit Ausnahme personenbezogener Daten, die außerhalb des Vereinigten Königreichs übertragen werden und durch das UK Addendum geregelt werden, das hier als Anlage 2 beigefügt ist.

8. Löschung oder Herausgabe personenbezogener Daten. Außer im Rahmen geltenden Datenschutzrechts löscht der Datenverarbeiter alle personenbezogenen Daten (inklusive Kopien), die er gemäß der Vorgaben dieses AVV besitzt, nach Beendigung oder Ablauf des Abonnements des Datenverantwortlichen. Wenn der Datenverarbeiter die personenbezogenen Daten aus technischen oder sonstigen Gründen nicht löschen kann, wird der Datenverarbeiter Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht weiterverarbeitet werden können.

9. Sonstige Bestimmungen. Wenn und soweit eine der Anforderungen des DSGVO-Abschnitts 28(a)-(h) hierin nicht ausdrücklich angesprochen wird, gilt hiermit, dass diese DPA diese Anforderungen als von den Parteien vereinbarte Bestimmungen einschließt.

Überprüfungen

Während der Laufzeit des Abonnements hat der Datenverantwortliche einmal im Jahr das Recht, vom Datenverarbeiter Informationen einzuholen, die das Handeln im Einklang mit den Pflichten aus Artikel 28 der DSGVO darlegen und der Datenverarbeiter ist verpflichtet, den Datenverantwortlichen bei dieser Überprüfung zu unterstützen. Der Datenverarbeiter ist nicht verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen oder preiszugeben, die gegen geltendes Recht, eine Verschwiegenheitserklärung oder andere Pflichten Dritten gegenüber verstößen.

Allgemeine Bestimmungen

Im Falle von Unstimmigkeiten soll dieser AVV über den Bedingungen des Vertrags stehen. Wenn einzelne Abschnitte dieses AVV unrechtmäßig oder nicht durchführbar sind, hat dies keinen Einfluss auf die Durchsetzbarkeit der anderen Abschnitte dieses AVV.

Wenn im UK-Nachtrag nicht anders bestimmt, stimmen die im untenstehenden Abschnitt "Vertragsparteien AVV" die Vertragspartner den Standardvertragsklauseln in Anhang 1 (wo und soweit zutreffend), dem UK-Nachtrag als Anhang 2 anliegend, soweit rechtlich zutreffend und alle weiteren Anhänge. Im Falle eines Konflikts oder Widerspruchs zwischen diesem AVV, den Standardvertragsklauseln aus Anhang 1 und dem UK-Anhang in Anhang 2, haben die Standardvertragsklauseln dort Vorrang, wo die EU-DSGVO einschlägig ist und der UK-Anhang dort, wo die UK-DSGVO einschlägig ist. Ab dem 25. Mai 2018 verarbeitet Jotform personenbezogene Daten in Einklang mit den Voraussetzungen des Datenschutzrechts, die hier

Anwendung finden, die direkt auf die Vorgaben des Datenverarbeiters auf der Plattform Anwendung finden.

Wenn der Datenverantwortliche in den USA ansässig ist, ist der Vertragspartner dieses AVVs Jotform Inc. Wenn der Datenverantwortliche in UK oder in der EU ansässig ist, ist der Vertragspartner dieses AVVs Jotform Ltd. Wenn der Datenverantwortliche in Australien, Neuseeland oder Asien ansässig ist, ist der Vertragspartner dieses AVVs Jotform Pty Ltd. Wenn der Datenverantwortliche an einem anderen Ort, der nicht in diesem Absatz aufgeführt wurde, ansässig ist, ist der Vertragspartner dieses AVVs die Firma Jotform, über die der Datenverantwortliche sein Abonnement auf der Jotform Plattform abgeschlossen hat. Die Klauseln dieses AVV sollen nach Unterschrift durch den Kunden als ebenfalls von Jotform unterzeichnet gelten, ohne dass es der Unterschrift durch Jotform bedarf.

Der Datenverantwortliche soll diesen AVV elektronisch unterzeichnen.

Die Vertragsparteien einigen sich hiermit auf die Bedingungen dieses AVV.

Anhang 1

Die Vertragsparteien einigen sich auf die folgenden Standardvertragsklauseln – abgeändert gemäß der EU im Juni 2021. Diese sind einschlägig für alle Übermittlungen von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des EWR ohne Angemessenheitsentscheidung.

Standardvertragsklauseln

Abschnitt I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

(a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.

(b) Die Parteien:

(i) die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Rechtskörperschaft(en) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten, die wie in Anhang I. beschrieben, übermittelt/n (im Folgenden „Datenexporteur“), und

(ii) die Einrichtung(en) in einem Drittland, die personenbezogene Daten vom Datenexporteur direkt oder indirekt durch eine andere Einrichtung, die ebenfalls diesen Klauseln unterliegt und in Anhang I. aufgeführt wird (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“)

haben sich auf die folgenden Standardvertragsklauseln (fortan „Klauseln“) geeinigt.

(c) Diese Klauseln betreffen die Übermittlung personenbezogener Daten wie in Anhang I. beschrieben.

(d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

Klausel 2

Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln

(a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 (1) und Artikel 46(2) (c) der Verordnung (EU) 2016/679 sowie – in Bezug auf die Übermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter – Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der

Anlage. Das hält die Parteien nicht davon ab, die Standardvertragsklauseln, die im Rahmen dieser Klauseln festgelegt sind, in einem umfangreicheren Vertrag und/oder durch das Zufügen weiterer Klauseln oder weiterer Garantien, zu erweitern, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

(b) Diese Klauseln beschränken nicht die Pflichten des Datenexporteurs im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679.

Klausel 3

Drittbegünstigte

(a) Betroffene Personen können sich auf diese Klauseln berufen und sie als Drittbegünstigte gegen den Datenexporteur und/oder Datenimporteur unter Berücksichtigung der folgenden Ausnahmen durchsetzen:

(i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;

(ii) Klausel 8.1(b), 8.9(a), (c), (d) und (e);

(iii) Klausel 9 – Satz 9(a), (c), (d) und (e);

(iv) Klausel 12 – Klausel 12(a), (d) und (f);

(v) Klausel 13;

(vi) Klausel 15.1(c), (d) und (e);

(vii) Klausel 16(e);

(viii) Klausel 18 – Satz 18(a) und (b);

(b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

Klausel 4

Auslegung

(a) Da, wo diese Klauseln sich den Begriffen bedienen, die in der Verordnung (EU) 2016/679 beschrieben sind, sollen sie dieselbe Bedeutung haben wie in der Verordnung.

(b) Diese Klauseln sollen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 gelesen und ausgelegt werden.

(c) Diese Klauseln sollen nicht auf eine Art ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 steht.

Klausel 5

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen,

zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 6

Beschreibung der Übermittlung(en)

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Klausel 7

Kopplungsklausel

(a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur beitreten, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

(b) Nach Ausfüllen der Anlage und Unterzeichnung von Anhang I wird die beitretende Partei Vertragspartner dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

(c) Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

Abschnitt II – Pflichten der Parteien

Klausel 8

Datenschutzgarantien

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur – durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen – in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

8.1 Weisungen

(a) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der schriftlichen Anweisungen durch den Datenexporteur. Der Datenexporteur kann solche Anweisungen während der Dauer des Vertrags immer wieder neu gestalten.

(b) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann.

8.2 Zweckbindung

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I genannten spezifischen Zweck(e) der Übermittlung, es sei denn, er hat vom Datenexporteur andere Anweisungen erhalten.

8.3 Transparenz

Auf Anfrage erstellt der Datenexporteur eine Kopie dieser Klauseln einschließlich der von ihnen ausgefüllten Anlage unentgeltlich für die betroffene Person. Soweit es zum Schutz von

Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogenen Daten, ist der Datenexporteur berechtigt, diese Teile des Texts der Anlagen an diese Klauseln vor dem Weiterreichen der Kopie unkenntlich zu machen. Weiterhin soll allerdings eine aussagekräftige Zusammenfassung angefügt werden, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

8.4 Richtigkeit

Wenn der Datenimporteur darüber Kenntnis erlangt, dass die personenbezogenen Daten, die er empfangen hat, sachlich unrichtig oder nicht auf dem neusten Stand sind, informiert er den Datenexporteur unverzüglich. In diesem Fall ist der Datenimporteur verpflichtet, mit dem Datenexporteur zusammenzuarbeiten und die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe

Die Verarbeitung durch den Datenimporteur erfolgt nur so lange, wie in Anhang I angegeben. Nach Ende der Erbringung der Verarbeitungsleistungen ist der Datenimporteur verpflichtet nach Wahl des Datenexporteurs alle personenbezogenen Daten im Namen des Datenexporteurs zu löschen und dem Datenexporteur zu bestätigen, dass dies getan ist oder alle personenbezogenen Daten, die im Namen des Datenexporteurs in dessen Namen verarbeitet wurden, zurückzugeben und existierende Kopien zu vernichten. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Daten gelöscht oder zurückgegeben wurden, ist der Datenimporteur weiterhin im Rahmen dieser Klauseln verantwortlich. Für den Fall, dass der Datenimporteur lokalen Gesetzen unterliegt, die in an der Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten hindern, gilt, dass der Datenimporteur garantiert, dass er die Daten weiterhin im Rahmen dieser Klauseln verwaltet und sie nur so lange und so wie von lokalen Gesetzen vorgesehen verarbeitet. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten aus Klausel 14(e), die vorsieht, dass der Datenexporteur über die gesamte Dauer des Vertrages informiert werden muss, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass er Gesetzen oder Verfahren bereits unterliegt oder unterliegen wird, die nicht mit den Vorgaben aus Klausel 14(a) vereinbar sind.

8.6 Sicherheit der Verarbeitung

(a) Der Datenimporteur und während der Übermittlung auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffene Person gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine „Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung sollen weitere Informationen, die zulassen, die personenbezogenen Daten einer bestimmten betroffenen Person zuzuordnen, wenn möglich, allein in der Kontrolle des Datenexporteurs verbleiben. Im Rahmen der Verpflichtung unter dieser Klausel muss der Datenimporteur wenigstens die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in Anhang II aufgeführt werden, umsetzen. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.“

(b) Der Datenimporteur gewährleistet, dass Mitarbeiter nur den Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, der nötig ist, um den Vertrag zu erfüllen, zu bearbeiten und zu überwachen. Der Datenimporteur gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Der Datenimporteur informiert weiterhin unverzüglich den Datenexporteur, nachdem er von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat. Eine solche Information beinhaltet die Details des Kontaktpunktes, wo weitere Informationen erfragt werden können, eine Beschreibung der Art der Verletzung (inklusive, wenn möglich der Kategorien und der etwaigen Anzahl der betroffenen Personen und die betroffenen gespeicherten Daten), der vorhersehbaren Folgen und der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen, um die Verletzung zu beheben, sowie, wenn möglich, Maßnahmen, um negative Folgen zu vermeiden. Falls und soweit es unmöglich ist, all die Informationen zur selben Zeit zur Verfügung zu stellen, soll die erste Meldung alle vorhandenen Informationen enthalten und weitere Informationen sollen dann, wenn sie zugänglich werden, unverzüglich mitgeteilt werden.

(d) Der Datenimporteur kooperiert mit dem Datenexporteur unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung der Informationen, die dem Datenimporteur zur Verfügung stehen, und unterstützt den Datenexporteur, damit der Datenexporteur der Pflicht aus der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere der Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen nachkommen kann.

8.7 Sensible Daten

Sofern die Übermittlung personenbezogene Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgeht oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“ wendet der Datenimporteur spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die in Anhang I beschrieben werden).

8.8 Weiterübermittlung

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

(a) Die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der diese abdeckt,

(b) Der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet,

(c) Die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs- oder regulatorischen Verfahren von Nöten ist, oder

(d) Die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Personen oder anderen natürlichen Personen zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

(a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung im Rahmen dieser Klauseln beziehen, unverzüglich und ausreichend.

(b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

(c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um zu beweisen, dass die Pflichten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, eingehalten werden und nach Anfrage des Datenexporteurs erlaubt er diesem und hilft in angemessenen Abständen oder bei der Vermutung, dass sich nicht an die Regeln gehalten wird, bei Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen dieser Klauseln. Wenn sich der Datenexporteur für eine Überprüfung oder eine Prüfung entscheidet, soll er die einschlägigen Zertifikate des Datenimporteurs beachten.

(d) Der Datenexporteur kann wählen, ob er die Prüfung selbst vornimmt oder einen unabhängigen Prüfer einsetzt. Die Prüfung darf die Kontrolle der Räumlichkeiten oder physischen Anlagen des Datenimporteurs beinhalten und soll, wenn angemessen, mit vorheriger Ankündigung erfolgen.

(e) Die Parteien stellen die Informationen auf die in (b) und (c) verwiesen wird, sowie die Ergebnisse einer jeden Prüfung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung.

Klausel 9

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

(a) Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeiten, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur wenigstens dreißig Tage im Voraus schriftlich über die beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Datenexporteur damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

(b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der

vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.

(c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

(d) Der Datenimporteur haftete gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.

(e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur – sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu lösen oder zurückzugeben.

Klausel 10

Rechte betroffener Personen

(a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet diesen Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.

(b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU 2016/679) zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

(c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß (a) und (b) befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Datenexporteurs.

Klausel 11

Rechtsbehelf

(a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.

(b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige, gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.

(c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,

(i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,

(ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.

(d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 (1) der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.

(e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.

(f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

Klausel 12

Haftung

(a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.

(b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt.

(c) Ungeachtet von Buchstabe b haftet der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.

(d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach (c) für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.

(e) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jeder der Parteien gerichtlich vorzugehen.

(f) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach (e) haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.

(g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

Klausel 13

Aufsicht

(a) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass die zuständige Aufsichtsbehörde, die für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Datenexporteurs in Einklang mit Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich der Datenübermittlung die niederländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) sein soll, welche als zuständige Aufsichtsbehörde agieren soll.

(b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

ABSCHNITT III – LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN

Klausel 14

Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken

(a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

(b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:

(i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,

(ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungslandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,

(iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

im Bestimmungsland angewandt werden.

(c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.

(d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.

(f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen, [in Bezug auf Modul drei: gegebenenfalls in Absprache mit dem Verantwortlichen]. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

Klausel 15

Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten

15.1 Benachrichtigung

(a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,

(i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder

(ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.

(b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.

(c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuche zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).

(d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

(a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungser suchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkerrechtsordnung rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.

(b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungser suchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

(c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungser suchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 16

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrages

(a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen

Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

(b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.

(c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

(i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung wiederhergestellt wurde,

(ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fort dauernd gegen diese Klauseln verstößt oder

(iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben

(d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU)2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

Klausel 17

Anwendbares Recht

Diese Klauseln unterliegen dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Wenn dieses Recht keine Drittbegünstigtenklauseln zulässt, unterliegen diese Klauseln dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Irland ist.

Klausel 18

Gerichtsstand und Zuständigkeit

- (a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.
- (b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von Irland sind.
- (c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

Anhang I - Parteien; Details der Verarbeitung

Der Datenexporteur ist der Kunde/Datenverantwortliche, wie in der Vereinbarung zur Datenverarbeitung definiert.

Der Datenimporteur ist Jotform Ltd.

Betroffene Personen beinhaltet Parteien, die Fragebögen eingereicht haben (welche dem Datenverantwortlichen von Jotform bereitgestellt wurden oder die vom Datenverantwortlichen mithilfe der bereitgestellten Dienste erstellt wurden), welche an den Datenverantwortlichen übermittelt wurden; und die Angestellten, Mitarbeiter und Vertragspartner des Datenverantwortlichen, wenn deren Daten im Rahmen dieser Vereinbarung an Jotform weitergeleitet worden sind.

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Personen: Der Datenexporteur darf personenbezogene Daten in dem Umfang, wie er nur durch den Datenexporteur festgesetzt und kontrolliert wird, an Jotform und seine Unterauftragsverarbeiter übermitteln. Diese können personenbezogene Daten von betroffenen Personen der folgenden Kategorien beinhalten:

- Interessenten, Kunden, Wiederverkäufer, Referrer, Geschäftspartner und Lieferanten des Kunden (soweit es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt);
- Angestellte oder Ansprechpartner von Interessenten, Kunden, Wiederverkäufern, Referrern, Subunternehmer, Geschäftspartner und Lieferanten des Datenexporteurs (soweit es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt);
- Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Freelancer des Datenexporteurs (soweit es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt); und/oder
- Natürliche Personen, die vom Datenexporteur ermächtigt worden sind, die dem Datenexporteur von Jotform Ltd. bereitgestellten Dienstleistungen zu nutzen.

Kategorien von Daten: Die übermittelten personenbezogenen Daten können die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten beinhalten (Aufzählung nicht abschließend): Name, Titel, Position, Arbeitgeber, Kontaktinformationen (E-Mail, Telefonnummer, Fax, Adresse etc.), Identifikationsdaten, Informationen zum Beruf, Angaben zum Privatleben, Verbindungs- oder Ortsdaten (inklusive der IP-Adresse).

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (wenn zutreffend): Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Kategorien sensibler Daten: Der Datenexporteur kann Jotform und seinen Unterauftragsverarbeiter im selbst gewählten Rahmen sensible personenbezogene Daten übermitteln. Diese sensiblen Daten beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf personenbezogene Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder

Gewerkschaftszugehörigkeit beinhalten, sowie die Verarbeitung von Daten, die die Gesundheit einer Person, ihre sexuelle Orientierung oder ihr Geschlecht betreffen.

Verarbeitungstätigkeit: Die übermittelten personenbezogenen Daten werden grundsätzlich wie folgt verarbeitet: Die Verarbeitung der Daten zur Erbringung der Dienstleistung durch Jotform dem Kunden gegenüber.

Verarbeitungsorte: Die Daten werden durch Jotform in den U.S.A. oder durch Unterauftragsverarbeiter (siehe unten) und, wenn notwendig, damit Jotform die Dienstleistung erbringen kann und im Rahmen der rechtlichen Verpflichtungen Jotforms, in Ländern wie dem Vereinigten Königreich oder der Türkei verarbeitet.

Unterauftragsverarbeiter: Unter <https://www.jotform.com/subprocessors/> können Sie eine Liste mit allen Unterauftragsverarbeitern einsehen. Normalerweise werden die Daten nicht an Unterauftragsverarbeiter übermittelt. Wenn eine Übermittlung stattfindet, dann nur um die Erbringung der Dienstleistung für den Kunden zu garantieren.

Verarbeitungsdauer bis zur Übermittlung: normalerweise weniger als einen Tag. Die Daten werden so lange gespeichert wie nötig, um die Dienstleistung dem Kunden gegenüber zu erbringen, genauer gesagt, wie im Vertrag oder in den auf den Kunden zutreffenden AGB festgesetzt.

Anhang II - Sicherheitsmaßnahmen

Der Datenimporteur verpflichtet sich, die folgenden Sicherheitsmaßnahmen einzusetzen, um die personenbezogenen Daten zu schützen:

Zugangskontrollen in den Bereichen der Verarbeitung

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zum Equipment für die Datenverarbeitung (insbesondere Telefone, Datenbank- und Applikationsserver und ähnliche Hardware) auf denen die personenbezogenen Daten verarbeiten oder genutzt werden, erlangen können, indem er:

- Sicherheitsbereiche einrichtet;
- Zugangswege beschränkt und schützt;
- Zugangsberechtigungen für Mitarbeiter und Dritte erstellt und diese dokumentiert;
- Den Zugang zum Rechenzentrum, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden so beschränkt, dass er protokolliert, überwacht und zurückverfolgt werden kann; und
- Geeignete Sicherheitsmaßnahmen trifft, um das Rechenzentrum, in dem personenbezogene Daten gespeichert werden, zu schützen.

Zugriffskontrollen auf die Datenverarbeitungssysteme

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um seine Datenverarbeitungssysteme vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen, indem er:

- angemessene Verschlüsselungstechnologien einsetzt;
- Das Terminal und/oder den Terminalbenutzer des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiters und der Verarbeitungssysteme identifiziert;
- dafür sorgt, dass sich die Benutzer-Terminals bei Inaktivität automatisch sperren und Zugangsdaten und Passwörter zur erneuten Aktivierung von Nöten sind;
- dafür sorgt, dass Benutzerkonten automatisch kurzzeitig gesperrt werden, wenn mehrfach ein falsches Passwort eingegeben wird, dieses Ereignis dokumentiert wird und Hackversuche überwacht werden (Alerts); und

- dafür Sorge getragen wird, dass alle Zugriffe auf die Daten dokumentiert, überwacht und nachverfolgt werden.

Zugangskontrollen für die Nutzung bestimmter Bereiche der Datenverarbeitungssysteme

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter verpflichtet sich, dass die Personen, die Zugriffsrechte auf seine Datenverarbeitungssysteme haben, nur berechtigt sind, die Daten im Rahmen ihrer Zugriffsrechte (Autorisation) aufzurufen und dass personenbezogene Daten ohne vorherige Ermächtigung weder gelesen, kopiert oder verändert noch gelöscht werden können. Dies wird durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht, darunter:

- Mitarbeiterrichtlinien und Training bezüglich der Zugriffsrechte von Mitarbeitern auf personenbezogene Daten;
- Die Zuordnung von individuellen Terminals und/oder Terminalnutzern und die Nutzungsrechte bezüglich der individuellen Rolle;
- Die Möglichkeit zur Überwachung von Individuen, die personenbezogene Daten löschen, hinzufügen oder ändern;
- Die Freigabe von Daten an befugte Personen sowie die Zuordnung spezifischer Rechte und Rollen;
- Das Nutzen angemessener Verschlüsselungstechnologien;
- Die Kontrolle der Dateien sowie die kontrollierte und dokumentierte Löschung von Daten.

Verfügbarkeitskontrollen

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor versehentlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind, darunter:

- Eine Redundanz in der Infrastruktur;
- Ein Back-up in einem anderen Rechenzentrum, das zur Verfügung steht, falls das Primärsystem ausfällt.

Übermittlungskontrollen

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um personenbezogene Daten dafür zu schützen, dass sie von Unbefugten während ihrer Übertragung oder während des Transports der Daten gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Dies wird durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht, darunter:

- Das Nutzen einer angemessenen Firewall, VPN und Verschlüsselungstechnologien, um die Gateways und Datenleitungen, durch welche die Daten fließen, zu schützen;
- Die Verschlüsselung bestimmter vertraulicher Mitarbeiterdaten (z. B. personenbezogene Identifikationsdaten, wie die Ausweisnummer, Kredit- oder EC-Kartennummern) im eigenen System;
- Benutzerbenachrichtigungen nach vollständiger Übermittlung der Daten (End to End Check);
- soweit möglich die Dokumentation, die Überwachung und die Nachverfolgung aller Datenübermittlungen.

Eingabekontrollen

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen zur Eingabekontrolle, darunter:

- eine klare Richtlinie zur Befugnis für Eingabe, Lesen, Änderung und Löschung von Daten;
- eine Verifizierung von befugtem Personal;
- Schutzmaßnahmen für Dateneingaben in den Speicher sowie für das Lesen, das Ändern und das Löschen von gespeicherten Daten;
- das Nutzen von einzigartigen Log-In-Daten oder Codes (Passwörter);
- das Abschließen der Räume (in der Hardware und anderes Equipment lagert) der Datenverarbeitung;
- das automatische Ausloggen von Benutzer-IDs, die über längere Zeit nicht aktiv waren;
- der Nachweis der erstellen Eingabeberechtigungen im System des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiter; und
- die elektronische Erfassung von Eingaben.

Trennung bei der Verarbeitung nach Einsatzzwecken

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für unterschiedliche Zwecke gesammelten Daten getrennt voneinander verarbeitet werden können, darunter:

- der getrennte Zugang durch Applikationssicherheitssysteme für die entsprechenden Nutzer;
- die modulare Trennung in der Datenbank des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiters nach Nutzungsart, d.h. nach Funktionalität und Funktion;
- die Speicherung der Daten auf Datenbankebene in verschiedenen normalisierten Tabellen, die gemäß ihres Datenverantwortlichen/Kunden oder ihrer Funktion modular getrennt wurden;
- Schnittstellen, Stapelverarbeitungsprozesse und Berichte, die gemäß ihrem Nutzen und ihrer Funktion erstellt werden, sodass Daten gemäß ihrem Zweck getrennt voneinander verarbeitet werden können.

Dokumentation

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter dokumentiert die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Fall einer Prüfung und für die Beweiserbringung. Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Angestellten und andere Person am entsprechenden Arbeitsort sich der technischen und organisatorischen Maßnahmen wie in diesem Anhang II beschrieben, bewusst sind und sich an diese halten.

Überwachung

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter ergreift angemessene Maßnahmen, um die Zugangskontrollen zu den Systemen des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiters durch die Systemadministratoren zu überwachen und sicherzustellen, dass sie entsprechen ihrer erteilten Anweisungen handeln. Das kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass:

- Systemadministratoren individuell ausgewählt werden;
- angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Zugriffsprotokolle auf die Infrastruktur durch die Systemadministratoren zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass sie wenigstens sechs Monate lang sicher, akkurat und unverändert gespeichert werden;
- jährliche Prüfung der Aktivität der Systemadministratoren bezüglich der Vereinbarkeit mit ihren übertragenen Aufgaben, den empfangenen Anweisungen durch den

Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter und geltendem Recht;

- das Führen einer stets aktualisierten Liste mit den Identifikationsdaten (z.B. Name, Vorname, Funktion oder Organisationsbereich) der Administratoren und ihrer Aufgaben, welche auf Anfrage unverzüglich an den Datenexporteur übergeben werden kann.